

Fortbewegung den übrigen Fahrverkehr gefährdendes Geräusch hervorgerufen wird, dürfen an anderen Fuhrwerken oder an Reitern nur im Schritt vorüberfahren. 4. Auf abschüssigen Wegestrecken müssen alle Lastgeschirre und größere zur Personenbeförderung dienende Wagen, selbst wenn sie leer gehen, eingehemmt werden. 5. Des Fahrens und der Behandlung von Zugtieren unkundigen Personen darf die Leitung größerer Zugtiere nicht anvertraut werden. 6. Die Benutzung von Hundefuhrwerken zur Personenbeförderung ist verboten. Geschirrführer, welche dritten Personen das Aufsteigen gestatten, sind ebenso strafbar, wie diese selbst. Der Führer eines Hundefuhrwerks muß dasselbe fortgesetzt leiten und während der Fahrt neben den Zugtieren hergehen. 7. Führer von Handwagen und Handschlitten dürfen auf abschüssigen Wegestrecken weder aufsitzen, noch ihr Gefährt ohne Leitung laufen lassen. 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet. 9. Für den städtischen Verwaltungsbereich tritt dieser Erlaß am Tage der erstmaligen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den „Bauzener Nachrichten“ in Kraft. Alle früheren, die gleichen Gegenstände betreffenden Erlasse des unterzeichneten Stadtrates werden hierdurch aufgehoben. Im Anschluß hieran wird die nachersichtliche, in Punkt 3 unserer Bekanntmachung vom 12. Jan. 1888 enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht. 10. Marschierenden Abteilungen des Militärs und der Feuerwehr, ferner Leichenzügen und öffentlichen Aufzügen, Wagen der Kaiserlichen Postverwaltung, Fuhrwerken der in der Ausübung des Dienstes befindlichen Feuerwehr und den zur Besprengung der Straßen dienenden Wagen ist unter allen Umständen vollständig auszuweichen. Wenn kein genügender Raum zum Ausweichen vorhanden ist, haben die Fuhrwerke still zu halten, bis der Zug beziehentlich der Wagen vorüber ist. Bauzen, am 2. Juni 1896. Der Stadtrat.

Bekanntmachung. Es wird erneut in Erinnerung gebracht, daß das Befahren des Kornmarktes, der Theater- und der Hauensteinergasse mit Fuhrwerk jeder Art — also auch auf Fahrrädern — verboten ist. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Bauzen, am 8. Juli 1902. Der Stadtrat. Abteilung für Polizeisachen.

Umherlaufen der Hunde. Es ist wiederholt wahrzunehmen, daß die von dem unterzeichneten Stadtrat erlassenen „Bestimmungen über die Hunde“ vom 30. Mai 1902 nebst dem Nachtrage hierzu vom 4. Oktober 1905 nicht oder nur teilweise befolgt werden. Wir machen deshalb auf diese Bestimmungen und namentlich darauf aufmerksam, daß Hunde im Stadtbezirke Bauzen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur dann frei umherlaufen dürfen, wenn sie mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind. Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er passend anliegt, das Beißen des Hundes verhindert und von ihm nicht abgestreift werden kann. (Zu vergleichen die Verordnung über die Hundemaulkörbe vom 13. Mai 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111 —.) Hunde, die vor Fuhrwerke gespannt sind, oder auf solchen, ohne fest angehängen oder eingesperrt zu sein, mitgeführt werden, müssen dann einen Maulkorb tragen, wenn sie ohne Aufsicht an oder auf dem Fuhrwerke gelassen werden. Auf Jagdhunde während der Benutzung zur Jagd findet diese Bestimmung keine Anwendung. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich geahndet werden. Bauzen, am 27. April 1909. Der Stadtrat, Abteilung für Polizeisachen.

Tarif zur Erhebung des Stättegeldes an Wochenmärkten in Bauzen. 1. Vom Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Heidekorn und Hülsenfrüchten aller Art, sowie von Kartoffeln, Kraut, Gurken, Obst und anderen Garten- und Feldfrüchten, sofern diese Verkaufsgegenstände in Säcken sich befinden, pro Sack 2 d , 2. von jedem zweispännigen Wagen mit Stroh oder Heu 20 d , 3. von jedem einspännigen Wagen mit Stroh oder Heu 10 d , 4. von jedem zweispännigen Wagen mit Holz 10 d , 5. von jedem einspännigen Wagen mit Holz 5 d , 6. von jedem zweispännigen Wagen mit Kraut, Kartoffeln, Gurken, Obst und anderen Garten- und Feldfrüchten 50 d , 7. von jedem einspännigen Wagen mit den unter Nr. 6 bezeichneten Gegenständen 30 d , 8. von jedem mit Kalk beladenen zweispännigen Wagen 50 d , 9. von jedem mit Kalk beladenen einspännigen Wagen 30 d , 10. von jedem vierrädrigen mit Wochenmarktsartikeln beladenen Handwagen 10 d , 11. von jedem mit Wochenmarktsartikeln beladenen zweirädrigen Handwagen, Schiebbock und anderem kleinen Gefährt (Kindewagen) 5 d , 12. von jedem mit Wochenmarktsartikeln gefüllten Hand- oder Tragkorbe und von jeder Schwinde 2 d , 13. von einem Verkaufsstande für Butter oder Käse, pro laufenden Meter 5 d , 14. von jedem laufenden Meter Boden-Raum oder Verkaufsstand (Frontseite) 5 d , 15. von einem Fasse oder anderen Gefäße mit Sauerkraut 5 d , 16. für einen Korb mit Ferkeln 20 d , 17. bei Herden pro Käufer 3 d , 18. für ein Zickel 2 d , 19. für landwirtschaftliche Geräte, als Körbe, Leitern, Mulden, Schwingen u. s. w. pro $\square\text{m}$ 2 d , 20. für landwirtschaftl. Maschinen und Wirtschaftswagen pro $\square\text{m}$ des von den Maschinen und Wagen bedeckten Flächenraumes 2 d . (Anmerkung: Bei Berechnung des Stättegeldes ist nur der von den Maschinen und Wagen tatsächlich benutzte Raum, nicht auch der zur allseitigen Besichtigung der Maschinen und Wagen neben jedem einzelnen Verkaufsgegenstande frei gelassene Raum in Betracht zu ziehen), 21. für Topfwaren pro $\square\text{m}$ $\frac{1}{2}$ d , 22. für Böttcher-, Stuhl- und Siebwaren pro $\square\text{m}$ 2 d , 23. soweit das Stättegeld für Verkaufsgegenstände im vorstehenden Tarif nicht vorgesehen ist, ist dasselbe nach dem Umfange des in Anspruch genommenen Flächenraumes mit 2 d pro $\square\text{m}$ zu berechnen.